

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 823 Dc

Zur Haftung des Eigentümers eines unbebauten Grundstücks gegenüber Kindern, die sich beim Spiel mit auf dem Grundstück liegenden gefährlichen Gegenständen verletzen.

BGH, Urt.v.22. Oktober 1974 - VI ZR 149/73 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 149/73

URTEIL

Verkündet am
22. Oktober 1974

G ü n t h

in dem Rechtsstreit

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der D [REDACTED] S [REDACTED] Aktiengesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstand: Johannes O. W [REDACTED],
Vorsitzender, Dr. Wilhelm von I [REDACTED], Dr. Franz H.H [REDACTED],
Heinz R [REDACTED], Hans Carsten R [REDACTED], Dr. Helmut S [REDACTED],
Gerhard K.S [REDACTED],
H [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] u.
Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die D [REDACTED] A [REDACTED] K [REDACTED] - [REDACTED] -
H [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober
1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und
die Richter Sonnabend, Scheffen, Dr. Steffen und
Dr. Kullmann

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 14. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 1. Juni 1973
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Be-
klagten zur Last.

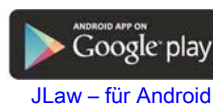
Von Rechts wegen

Tatbestand

Der bei der Klägerin sozialversicherte
Heiko Andreas H. verletzten sich am 2. September
1970 im Alter von damals 5 Jahren beim Spielen mit
einer Stahlbaumatte so schwer am linken Auge, daß die-
ses operativ entfernt werden mußte. Der Unfall soll
sich nach der Behauptung der Klägerin auf dem süd-
lichen Teil des der Beklagten gehörenden, zwischen
der Cuxhavener Straße und der Straße Alte Weiden in
H. gelegenen Grundstücks ereignet haben. Dort
befanden sich beschädigte Kraftfahrzeuge, metallene
Schrotteile, Glasscherben, Draht, Kabelenden und
Dosendeckel. In unmittelbarer Nähe stand auch ein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Baum, der sich nach seinem Wuchs vorzüglich zum Klettern eignete ("Kletterbaum"). Der Platz war zwar von dem nördlichen Grundstücksteil, auf dem seinerzeit eine Tankstelle betrieben wurde, durch einen Zaun abgetrennt; im übrigen war sowohl er als auch das Nachbargrundstück nicht eingezäunt. Über den nicht eingezäunten Teil des Grundstücks der Beklagten zog sich ein Trampelpfad.

Die Klägerin, die als gesetzlicher Krankenversicherer für das verletzte Kind bisher Leistungen in Höhe von 1.363 DM erbracht hat, nimmt wegen dieses Betrages bei der Beklagten nach § 1542 RVO Rückgriff.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung der Beklagten wegen Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB).

Es stellt dazu in Übereinstimmung mit dem Landgericht aufgrund der vor diesem durchgeführten Beweisaufnahme - und von der Revision nicht angegriffen - fest, das Kind habe das Drahtgeflecht auf dem Grundstück der Beklagten gefunden. Die

Frage, ob sich der Unfall auf dem Grundstück der Beklagten oder auf dem Nachbargrundstück ereignet hat, läßt das Berufungsgericht unentschieden. Von dem Grundstück der Beklagten sind nach Auffassung des Berufungsgerichts wegen der darauf liegenden Gegenstände Gefahren für die Allgemeinheit, vor allem für Kinder, ausgegangen. Die Gefährdung sei durch den in unmittelbarer Nähe stehenden "Kletterbaum" noch erhöht worden. Infolge dieses Baumes sowie wegen der abgestellten Kraftfahrzeuge habe der Platz auf Kinder eine besondere Anziehungskraft ausgeübt. Die Beklagte habe den Zustand ihres Grundstücks erkannt, jedenfalls habe sie ihn kennen müssen. Sie habe auch im Hinblick auf die Anziehungskraft des Grundstücks mit spielenden Kindern rechnen müssen.

Das Berufungsgericht hält die Beklagte aufgrund dieser Umstände ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Verkehr über das Grundstück eröffnet habe, für verpflichtet, der Gefährdung von Kindern durch zumutbare Maßnahmen, wie z.B. Einzäunung, zu begegnen. Nach seiner Auffassung trifft denjenigen, der über eine Sache tatsächlich verfügen könne, die Pflicht, Schäden anderer durch diese Sache zu verhindern. Verletze er diese Pflicht, dann müsse er für Schäden aufkommen, die er bei zumutbarer Rücksicht auf die Interessen anderer hätte verhüten können.

II.

Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

1. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ist es nicht nur, für einen verkehrssicheren Zustand von Grundstücken, Hauseingängen usw. zu sorgen, also dafür, daß ein das Grundstück usw. benutzender Verkehrsteilnehmer nicht zu Schaden kommt. Es gilt vielmehr der allgemeine, seit Jahren von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, daß derjenige, der Gefahrenquellen "schafft", d.h. sie selbst hervorruft oder andauern muß (BGHZ 5, 373, 380; 14, 83, 85; 34, 206, 209), alle nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutze anderer Personen zu treffen hat (Senatsurteile vom 13. Dezember 1960 - VI ZR 42/60 = LM BGB § 823 Db Nr. 10 = VersR 1961, 139, vom 8. Februar 1966 - VI ZR 286/64 = VersR 1966, 542, 543 und vom 9. November 1971 - VI ZR 58/70 = VersR 1972, 149, 150). Dazu kann es gehören, gefährliche Geräte, Maschinen usw. zu sichern. Diese Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich auch nicht auf Gegenstände, die dem Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks gehören oder seiner Nutzung unterliegen; sie ist jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn solche gefährlichen Gegenstände von Dritten auf ein Grundstück verbracht werden. Sie kann unter besonderen Voraussetzungen sogar entstehen, wenn der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück keinen Verkehr eröffnet oder geduldet, sondern nur seine Bestimmungsgewalt hinsichtlich des Zugangs zum Grundstück unzureichend ausgeübt hat, so daß eine vom Grundstück ausgehende Gefahr zu einem Schaden geführt hat, den er mit zumutbaren Mitteln hätte verhüten können (vgl. auch Soergel/Zeuner, BGB, 10. Aufl. Rdn. 124; Dieter Schwab, JZ 1967, 13, 19).

a) Einer dieser Fälle, in denen den Grundstückseigentümer eine Verpflichtung trifft, den Zugang zu seinem Grundstück zu erschweren, zu verhindern oder andere Sicherungsmaßnahmen zu treffen, ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt: Jeder Grundstückseigentümer muß wirksame und auf Dauer angelegte Schutzmaßnahmen ergreifen, um Kinder vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu schützen, wenn ihm bekannt ist, daß diese - trotz Verbots seitens des Grundeigentümers, der Eltern oder anderer Personen - immer wieder sein Grundstück zum Spielen benutzen, und wenn die Gefahr besteht, daß sie sich an dort befindlichen gefährlichen Gegenständen zu schaffen machen und dabei Schaden erleiden, (Senatsurteil vom 20. März 1973 - VI ZR 55/72 = VersR 1973, 621 m.w.Nachw.; vgl. auch Senatsurteil vom 11. Februar 1969 - VI ZR 233/67 = VersR 1969, 517; Korbion/Scherer, Gesetzliches Bauhaftungsrecht - Bauliches Nachbarrecht Rdn. B 290; Korbion, Bau und Bauindustrie 1964, 233; Schwab aaO). Die Schutzmaßnahmen müssen um so wirksamer sein, je größer der Reiz ist, den solche gefährlichen Gegenstände auf Kinder ausüben (Senatsurteil vom 20. März 1973 - VI ZR 55/72 aaO). Allerdings müssen diese Maßnahmen hinsichtlich Aufwand an Zeit und Kosten dem Sicherungspflichtigen zugemutet werden können.

Diese Verkehrssicherungspflicht wird entgegen der Annahme von Schwab (aaO) auch dann begründet, wenn der Grundstückseigentümer die Gefahren nicht positiv kennt, er aber wissen mußte, daß auf seinem Grundstück für Kinder solche Gefahren entstehen. Die

Haftung kann deshalb auch eintreten, wenn die Gefahr nur erkennbar war, der Verantwortliche sie aber aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat (Senatsurteile vom 15. November 1960 - VI ZR 12/60 = VersR 1961, 64, 66 und vom 19. Januar 1965 - VI ZR 235/63 = VersR 1965, 515).

Es kann dahinstehen, ob eine Sicherungspflicht auch gegenüber Gefahren besteht, die jedermann ohne weiteres erkennbar sind. Hier aber konnten die Kinder die ihnen auf dem Grundstück der Beklagten drohenden Gefahren bei der nur oberflächlichen Aufmerksamkeit während des Spiels leicht übersehen.

b) Unter diesen Gesichtspunkten rechtfertigen die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter annimmt, die auf dem Grundstück lagernden Gegenstände seien für Kinder gefährlich gewesen, und wenn er davon ausgeht, der in der Nähe stehende "Kletterbaum" und die abgestellten Kraftfahrzeuge hätten die Kinder geradezu angezogen. Hinzu kommt noch, daß sich über den uneingezäunten Teil des Grundstücks ein Trampelpfad hinzog, den regelmäßig auch Erwachsene benutzten, wie die Kinder ständig beobachten konnten. Ihnen konnte daher nicht bewußt werden, daß sie auf einem Grundstück spielten, das nach dem Willen des Eigentümers eigentlich nicht betreten werden durfte. Diese Umstände zusammengekommen begründeten hier eine Verpflichtung der Beklagten, entweder durch ausreichende Maßnahmen (z.B. eine

ent
zu
qu
de:
kor
sti
vo
au
ni
ei
fä
da

Un
be
ru
ge
ka

fr
Er
si
Ki

m
tr
is
ak
ge
de

tsprechend hohe Einzäunung) Kinder am Zugang dem Grundstück zu hindern oder die Gefahrenellen zu beseitigen. Es ist dazu nicht erforderlich, daß der Anreiz, auf das Grundstück zu nmen, unmittelbar von den gefährlichen Gegenständen ausgeht. Die Verpflichtung zur Vornahme n Sicherungsmaßnahmen trifft den Grundstückseigentümer ch dann, wenn Kinder wegen gefahrloser oder weger gefährlicher, aber attraktiver Gegenstände n Grundstück aufsuchen, dort aber die gefährlichen Gegenstände vorfinden, mit denen sie nn, wie zu erwarten, spielen.

Da, wie ausgeführt, auch die fahrlässige kenntnis der Gefahr die Schadensersatzpflicht gründet, ist es ohne Bedeutung, daß aus dem Befungsurteil nicht mit letzter Sicherheit hervorht, ob die Beklagte den Zustand ihres Grundstücks nnte oder ob sie ihn nur kennen mußte.

2. Das Berufungsgericht hat auch rechtsfehler-ei den auf die Klägerin gemäß § 1542 RVO übergegangenen satzanspruch des Kindes nicht wegen einer Aufsichtspflichtverletzung der Eltern des verletzten ndes eingeschränkt.

Dies wäre zwar grundsätzlich selbst dann glich, wenn der Klägerin als Sozialversicherungsträger der Rückgriff gegen die Eltern verwehrt ist (BGHZ 54, 256). Das Berufungsgericht verneint er in Würdigung der Aussagen der hierzu vom Landgericht vernommenen Eltern aus tatsächlichen Gründen die Verletzung der Aufsichtspflicht. Ein Ver-

fahrensverstoß durch Nichtberücksichtigung von entscheidungserheblichem Sachvortrag der Beklagten ist hierbei entgegen dem Vorbringen der Revision nicht zu erkennen.

3. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es einen Billigkeitsausgleich (§ 829 BGB) ablehnt, werden von der Revision nicht angegriffen. Sie lassen auch keinen Rechtsfehler erkennen.

Dr. Weber

Sonnabend

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Kullmann